



Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 1. September 2014

1. a) Die Vorlage Nr. 4/2014, Projektvereinbarung mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur vorgezogenen Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2016, wird genehmigt.
b) Der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin werden ermächtigt, die Projektvereinbarung zu unterzeichnen.
2. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren (SKR 2.10) wird wie folgt geändert (27 zu 0 Stimmen):

§ 5 Sozialbehörde

Die Entschädigungen der Mitglieder der Sozialbehörde betragen:

Jahresentschädigungen	
• Grundentschädigung (ohne Präsidium)	Fr. 2'000.00
• Funktionszulage für das Vizepräsidium	Fr. 500.00
• Funktionszulage für die Referenten, welche regelmässig Aufgaben gemäss Art. 4 lit. c der Geschäftsordnung der Sozialbehörde erledigen	Fr. 1'000.00
Sitzungsgelder	
Den Mitgliedern der Sozialbehörde sind zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen Sitzungsgelder gemäss § 10 auszurichten.	
Anhörungen	
Anhörungen werden gemäss Rayon (analog Schulpflege) bezahlt:	
• Schlieren	Fr. 60.00
• Rayon 1	Fr. 100.00
• Rayon 2	Fr. 200.00

§ 13 Feuerwehr

Der Stadtrat regelt den Sold und die Entschädigungen für die Mitglieder der Feuerwehr in der Vollziehungsverordnung (VVO).

3. Das Postulat von Nikolaus Wyss betreffend „Zwischennutzung des Kulturplatzes“ wird an den Stadtrat überwiesen. (15 zu 14 Stimmen)

Gemeindeparlament

Rolf Wegmüller
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage von der Veröffentlichung an.

Ersatzwahl GPK

Die ebenfalls am 1. September 2014 durchgeführte Ersatzwahl in die GPK ist nicht rechtsgültig zustande gekommen, da keiner der Kandidierenden das gemäss § 107 Abs. 1 Gemeindegesetz im ersten Wahlgang



erforderliche absolute Mehr erreicht hat. Aus diesem Grund wird die Wahl an der nächsten Gemeindeparlamentssitzung vom 22. September 2014 wiederholt.

Schlieren, 11. September 2014